

SATZUNG

Förderverein für blinde und sehbeeinträchtigte Kinder und Schüler der Karl-Tietenberg-Schule Düsseldorf e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Förderverein für blinde und sehbeeinträchtigte Kinder und Schüler der Karl-Tietenberg-Schule Düsseldorf e.V.**
- 2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.**
- 3. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf**
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.**
- 2. Der Satzungszweck des Vereins liegt in der Förderung von Früherkennung, Früherfassung und Beratung sehbehinderter Kinder im Vorschulalter; der Interessenvertretung sehbehinderter Kinder; der Förderung des Sehbehindertenbildungswesens durch die Bereitstellung entsprechender Seh- und Lernhilfen; der sozialen und beruflichen Beratung und Betreuung sehbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener durch praktische Begleitung, Training und Informationsveranstaltungen; der Kontaktpflege mit Gruppen und Verbänden, die sich den sehbehinderten Menschen widmen, um deren Lebenssituation zu verbessern.**

§ 3

Einstellung des Vereins

- 1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle am Sehbehindertenwesen interessierte Personen werden.**
- 2. Die Erklärung des Ein- und Austrittes bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand des Vereins zu richten.**
- 3. Über die Aufnahme und den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.**

§ 5

Beiträge

- 1. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich EURO 10,00 je Mitglied.**

III. Verwaltung

§ 6

Organe

- 1. Organe des Vereins sind:**
 - a) der Vorstand**
 - b) die Mitgliederversammlung**

§ 7

Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:**
 - dem/der 1. Vorsitzenden**
 - dem/der 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden)**
 - dem/der Schriftführer/in (Vertreter des 2. Vorsitzenden)**
 - dem/der Kassenwart/in**
- 2. Kraft ihres Amtes sollen zum weiteren Vorstand gehören:**
 - der/die Schulleiter/in**
 - der/die stellvertretende Schulleiter/in**
- 3. Ein/e Schülervorteiler/in kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.**
- 4. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.**
- 5. Über die satzungsmäßige Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.**
- 6. Bis zu einem Betrag in Höhe von EURO 1.022,58 kann der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheiden. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.**

7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladungen dazu müssen allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Wahlleiters;
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes;
 - c) die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) den Beschluß über die Satzung und ihre Änderungen;
4. Sonstige Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung nach Ziffer 2. müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Mündliche Anträge in der Mitgliederversammlung werden nur dann behandelt, wenn dies mit Stimmenmehrheit beschlossen wird.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt bei öffentlicher Stimmabgabe mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung kein anderes Abstimmverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Falls die Mehrheit es wünscht, kann geheim abgestimmt werden.
7. Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

IV. Auflösung des Vereins

§ 10

Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung muß dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Eine Delegation des Stimmrechtes ist in diesem Fall nicht zulässig.

- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den »Bund zur Förderung Sehbehinderter NW e.V.«, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Düsseldorf, den 25. Februar 2002

**Ulrich Weber
1. Vorsitzender**

**Manfred Wingender
Schriftführer**